

# Gasauftrag

Dieser Sondervertragstyp erfasst ausschließlich Privat-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß entsprechendem Tarifblatt.



**Kundengruppe** (Bitte ankreuzen)

Privat/  
Landwirtschaft  Gewerbe

**Tarif Ihrer Wahl** (Bitte ankreuzen)

RemstalGas  
(Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie)  RemstalGas fix 12  
(Erstlaufzeit und eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate)

Die aktuell gültigen AGB, Stand November 2014, und einen aktuellen Preisflyer habe ich erhalten.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

**Gaslieferanschrift des Auftraggebers** (Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.)

Name, Vorname bzw. Firma\*  Geburtsdatum   
Straße, Hausnummer\*  PLZ, Ort\*   
Telefon\*  Fax  Mobil   
E-Mail  Ansprechpartner

**Beginn der Gaslieferung\*:**  nächstmöglicher Lieferbeginn  Neueinzug zum  Zählerstand

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich: (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

**Rechnungsanschrift des Auftraggebers** (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma   
Straße, Hausnummer  PLZ, Ort

**Angaben zur derzeitigen Gasversorgung**

**Bisheriger Gaslieferant\***   
Dortige Kundennummer  Vorjahresgasverbrauch in kWh\*   
Örtlicher Energieversorger/Netzbetreiber  Aktuelle Zählernummer\*

Bitte die letzte Gasjahresrechnung als Kopie beifügen, wenn möglich. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

**Zahlungsweise/SEPA-Lastschriftmandat**

Der nachstehend genannte Kunde ermächtigt den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1917200000485306), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Bankinstitut  D E   
IBAN   
Vorname/Name Kontoinhaber  Ort, Datum   Unterschrift des Kontoinhabers

**Laufzeit und Kündigung:** Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wurde eine Erstlaufzeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit, die mit Lieferbeginn anläuft. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr.

**Preisgarantie:** Das REMSTALWERK bietet auf die Tarife mit **eingeschränkter** Preisgarantie (Preisfixierung) für die Dauer der Erstlaufzeit eine Preisgarantie auf den Grund- und Angebotspreis (netto), sofern der Lieferbeginn innerhalb von 4 Monaten nach Auftragsingang erfolgen kann. Die Preisgarantie bezieht sich auf den reinen Energiekostenanteil und die Netznutzungsentgelte, gilt jedoch nicht für sämtliche Steuern, Abgaben, Zuschläge und sonstige hoheitliche Belastungen. Ändern sich diese, werden die Preise entsprechend angepasst.

**Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:** Ergänzend finden die anbei abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.remstalwerk.de](http://www.remstalwerk.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**Vollmacht:** Der Kunde bevollmächtigt die REMSTALWERK GmbH & Co. KG - nachfolgend kurz das REMSTALWERK genannt - zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Kündigung etwaiger, bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistungen zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

**Auftragserteilung:** Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem REMSTALWERK den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die in der Regel spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Remstalwerk GmbH & Co. KG, Schillerstraße 30, 73630 Remshalden, Tel. 0800 0542542, Fax 07151 97313590, E-Mail: [info@remstalwerk.de](mailto:info@remstalwerk.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

# Gasauftrag

Dieser Sondervertragstyp erfasst ausschließlich Privat-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß entsprechendem Tarifblatt.



**Kundengruppe** (Bitte ankreuzen)

Privat/  
Landwirtschaft  Gewerbe

**Tarif Ihrer Wahl** (Bitte ankreuzen)

RemstalGas  
(Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie)  RemstalGas fix 12  
(Erstlaufzeit und eingeschränkte Preisgarantie für 12 Monate)

Die aktuell gültigen AGB, Stand November 2014, und einen aktuellen Preisflyer habe ich erhalten.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

**Gaslieferanschrift des Auftraggebers** (Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.)

Name, Vorname bzw. Firma\*  Geburtsdatum   
Straße, Hausnummer\*  PLZ, Ort\*   
Telefon\*  Fax  Mobil   
E-Mail  Ansprechpartner

**Beginn der Gaslieferung\*:**  nächstmöglicher Lieferbeginn  Neueinzug zum  Zählerstand

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich: (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

**Rechnungsanschrift des Auftraggebers** (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma   
Straße, Hausnummer  PLZ, Ort

**Angaben zur derzeitigen Gasversorgung**

**Bisheriger Gaslieferant\***  
Dortige Kundennummer  Vorjahresgasverbrauch in kWh\*   
Örtlicher Energieversorger/Netzbetreiber  Aktuelle Zählernummer\*

Bitte die letzte Gasjahresrechnung als Kopie beifügen, wenn möglich. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

**Zahlungsweise/SEPA-Lastschriftmandat**

Der nachstehend genannte Kunde ermächtigt den Lieferanten (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1917200000485306), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Bankinstitut  D E   
IBAN   
Vorname/Name Kontoinhaber  Ort, Datum   Unterschrift des Kontoinhabers

**Laufzeit und Kündigung:** Wurde keine Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann unbeschadet besonderer Kündigungsrechte gemäß der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wurde eine Erstlaufzeit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit, die mit Lieferbeginn anläuft. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr.

**Preisgarantie:** Das REMSTALWERK bietet auf die Tarife mit **eingeschränkter** Preisgarantie (Preisfixierung) für die Dauer der Erstlaufzeit eine Preisgarantie auf den Grund- und Angebotspreis (netto), sofern der Lieferbeginn innerhalb von 4 Monaten nach Auftragsingang erfolgen kann. Die Preisgarantie bezieht sich auf den reinen Energiekostenanteil und die Netznutzungsentgelte, gilt jedoch nicht für sämtliche Steuern, Abgaben, Zuschläge und sonstige hoheitliche Belastungen. Ändern sich diese, werden die Preise entsprechend angepasst.

**Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:** Ergänzend finden die anbei abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.remstalwerk.de](http://www.remstalwerk.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

**Vollmacht:** Der Kunde bevollmächtigt die REMSTALWERK GmbH & Co. KG - nachfolgend kurz das REMSTALWERK genannt - zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Kündigung etwaiger, bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistungen zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde das REMSTALWERK auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

**Auftragserteilung:** Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem REMSTALWERK den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die in der Regel spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Remstalwerk GmbH & Co. KG, Schillerstraße 30, 73630 Remshalden, Tel. 0800 0542542, Fax 07151 97313590, E-Mail: [info@remstalwerk.de](mailto:info@remstalwerk.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum   Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Gaslieferung

## 1. Angebot und Annahme / Lieferbeginn / Bisherige Vertragsverhältnisse

1.1. Das Angebot des REMSTALWERKS in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise bzw. das geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des REMSTALWERKS in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Das REMSTALWERK behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.

1.2. Ist der zum Zeitpunkt dieses Auftrags bestehende Gasliefervertrag des Kunden nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Auftrags beim REMSTALWERK kündbar, sind der Kunde und das REMSTALWERK berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

1.3. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Gasliefervertrages gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Das REMSTALWERK liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertragliche benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die jeweilige Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Gasfluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird das gelieferte Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Der Kunde und das REMSTALWERK einigen sich hiermit über die Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Erdgas der Gruppe „H“ (High-caloric-Gas) an die vorgenannte Abnahmestelle. Das REMSTALWERK ist nicht verpflichtet Erdgas der Gruppe „L“ (Low-caloric-Gas) zu liefern. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Der Brennwert und der sich daraus ergebende Umrechnungsfaktor werden vom zuständigen Netzbetreiber bestimmt und jeweils auf der Rechnung angegeben. Der Kunde verpflichtet sich hiermit zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas und zur Zahlung eines Entgelts gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist das REMSTALWERK, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.

2.4. Das REMSTALWERK ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und so lange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn das REMSTALWERK an der Lieferung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem REMSTALWERK nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem REMSTALWERK oder auf Verlangen des REMSTALWERKS oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Das REMSTALWERK wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können das REMSTALWERK und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden, dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3. Das REMSTALWERK kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Das REMSTALWERK berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschläge sowie der Zeitraum der Abschlagszahlungen werden in der Regel mit der Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzt. Unterjährige Preisanpassungen führen in der Regel auch zu einer Anpassung der Abschlagsbeträge.

3.4. Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Verbrauchsmenge der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Ho) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des gelieferten Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt und in der Rechnung ausgewiesen, vgl. Ziff. 2.2.

3.5. Zum Ende jedes vom REMSTALWERK festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom REMSTALWERK eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2."

3.6. Der Kunde kann jederzeit vom REMSTALWERK verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.7. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.8. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Gasbezugs und des Grundpreises jeweils zeitanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden. Die zeitanteilige Abgrenzung unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen erfolgt immer auf der Grundlage von Erfahrungswerten. Der tatsächliche Zählerstand wird berücksichtigt, wenn dieser vom Kunden dem REMSTALWERK mitgeteilt wird.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom REMSTALWERK festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats, per Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen. Bei einer Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung kann das REMSTALWERK für den dadurch zusätzlich entstehenden Aufwand ein Entgelt in Höhe von monatlich EUR 1,96 (brutto) bzw. EUR 1,65 (netto) berechnen.

4.2. Bei Zahlungsverzug stellt das REMSTALWERK, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des € 315 BGB bleiben unberührt.

4.4. Gegen Ansprüche des REMSTALWERKS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen das Remstalwerk aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht

## 5. Vorauszahlung

Das REMSTALWERK ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für den Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

## 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem verbrauchsabhängigen Angebotspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie Konzessionsabgabe.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Gaslieferung

- 6.2 Die Preise nach Ziffer 6.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer sowie - auf diese Nettopreise und Energiesteuer - Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die im Preisblatt genannten Verbrauchspreise für Privatkunden (Haushalt) sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Bei den Preisen für Gewerbe- und Landwirtschaftskunden werden im Preisblatt Nettopreise angegeben, die sich zuzüglich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe verstehen. Ändern sich diese Steuersätze (Energiesteuer und/oder Umsatzsteuer), ändern sich auch die Bruttopreise entsprechend. Das REMSTALWERK wird diese Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben. Das REMSTALWERK wird den Kunden mit der Rechnungsstellung informieren.
- 6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4 Ziff. 6.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das REMSTALWERK zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.5 Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 6.6 Das REMSTALWERK ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise - mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.2 an den Kunden weitergegebene Energie- und Umsatzsteuer - darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen). Das REMSTALWERK ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind auf den 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, erstmals jedoch nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. einer evtl. vertraglich gewährten eingeschränkten Preisgarantie, möglich. Preisadjustierungen werden nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisadjustierung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 0800 0542542 und im Internet unter [www.remstalwerk.de](http://www.remstalwerk.de) erhalten.
- 6.8 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21c EnWG und werden dem REMSTALWERK dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird das REMSTALWERK diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagsrechnungen nach Ziffer 3.2 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
- 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die das REMSTALWERK nicht veranlasst und auf die es auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das REMSTALWERK verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn das REMSTALWERK dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.** Hierauf wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 8.1 Das REMSTALWERK ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5 ist das REMSTALWERK ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat und die aus einer streitigen Preiserhöhung vom REMSTALWERK resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird das REMSTALWERK auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Das REMSTALWERK stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Ziff. 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei erteilter Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.**
- 8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird oder bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunft (z.B. SCHUFA).
- 9. Haftung**
- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).
- 9.2. Das REMSTALWERK wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem REMSTALWERK jeden Umzug rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 10.2. Das REMSTALWERK wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem REMSTALWERK das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.** Das REMSTALWERK unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Erdgas.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMSTALWERK GmbH & Co. KG für die Gaslieferung

10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem REMSTALWERK die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die das REMSTALWERK gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des REMSTALWERKS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10.5. Unterbleibt ferner die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 innerhalb der genannten Frist aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem REMSTALWERK die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, behält sich das REMSTALWERK vor, die Belieferung der neuen Abnahmestelle des Kunden und die Vertragsfortführung für die neue Abnahmestelle abzulehnen.

10.6. Das REMSTALWERK ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom REMSTALWERK in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Sinne der §§ 15 AktG ff handelt.

## 11. Datenaustausch mit der SCHUFA / Wirtschaftsauskunfteien / Nutzung von Anschriften-daten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten

Der Kunde willigt ein, dass das REMSTALWERK Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Gaslieferungsvertrages übermittelt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet das REMSTALWERK Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden (sog. Scoring), in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann das REMSTALWERK den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.

## 12. Datenschutz / Widerspruchsrecht

12.1. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet.

12.2. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

## 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das REMSTALWERK verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit das REMSTALWERK aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 14. Streitbelegungsverfahren (gilt nur bei privatem Letztverbrauch)

14.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des REMSTALWERKS betreffen, sind zu richten an: REMSTALWERK GmbH & Co. KG, Schillerstraße 30, 73630 Remshalden, Telefon 0800 0542542, E-Mail: info@remstalwerk.de.

14.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, Mo.-Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 - 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## 15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Schorndorf. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 16. Kostenpauschalen

Kosten aus Zahlungsverzug	netto	brutto
Mahnkosten (Ziff. 4.2)	4,00 €	
Nachinkasso	35,00 €	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 € zzgl. Verzugszinsen über die Laufzeit	

**Unterbrechung der Anschlussnutzung** entsprechend des jeweiligen Netzbetreibers

### Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

- während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers entsprechend des jeweiligen Netzbetreibers  
- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach Aufwand

**Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung** entsprechend des jeweiligen Netzbetreibers

### Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	6,00 €	7,14 €
---	--------	--------

Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	5,00 €	5,95 €
--	--------	--------

### Sonstige Kosten

Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts
----------------------------------	--	---------------------------------------

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

## 17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 18. Schlussbestimmungen

18.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn das REMSTALWERK derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

## 19. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“





An

**REMSTALWERK GmbH & Co. KG**  
Schillerstraße 30  
73630 Remshalden

Formular vorbereitet für die Übersendung  
im Fensterkuvert.

Übermittlung auch möglich per  
Fax 07151 97313590 oder  
E-Mail [info@remstalwerk.de](mailto:info@remstalwerk.de)

## Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich / wir\* den von mir / uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren\* / die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*:

Three horizontal grey bars for entering details of the contract being cancelled.

Bestellt am\*

Grey bar for entering the date of the order.

Name des/der Verbraucher(s):

Grey bar for entering the name of the consumer(s).

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Two stacked grey bars for entering the address of the consumer(s).

\*Unzutreffendes streichen.

Datum:

Grey bar for entering the date.

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Grey bar for entering the signature of the consumer(s).